

Leitfaden zur Lockerung der Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Sportanlagen (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der Fassung vom 9.6.2020)

Welche Änderungen gibt es?

- Die Kontaktbeschränkung/Mindestabstand von 1,50 m wurde für Gruppen bis zu 10 Personen gelockert. Das heißt, dass Sportgruppen mit bis zu 10 Personen wieder ihre Sportart mit Kontakt ausüben dürfen.
- Die Umkleiden und Duschräume dürfen wieder genutzt werden. Hier gilt die Auflage, dass sich in einer Gemeinschaftsumkleide je 5 qm nur **eine** Person aufhalten darf.
- Das Fußballspielen in den Soccercourts ist wieder gestattet (max. 10 Personen).

Was bleibt gleich?

- Die Empfehlungen sehen unter Beachtung der o.g. Lockerungen weiterhin vor, dass der Sportbetrieb (ab 10 Personen) kontaktfrei und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m ausgeübt wird.
- Es darf nur die persönliche Sportkleidung – und Ausrüstung verwendet werden.
- Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere Händewaschen und ggfls. das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung müssen beachtet und durchgeführt werden.
- Vereins- und Versammlungsräume bleiben weiterhin geschlossen. Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der Regeln für Gaststätten geöffnet werden.
- Der Aufenthalt von Zuschauern und Begleitpersonen (insbesondere Eltern) ist auf den Sportanlagen nicht gestattet.
- Die 10 Leitplanken des DOSB und die sportartspezifischen Empfehlungen der Sportfachverbände sind von den Vereinstrainingsgruppen entsprechend zu beachten. Die Empfehlungen werden regelmäßig angepasst und sind unter **dosb.de** oder den Sportfachverbänden zu erhalten.
- Die o.g. Nutzungsbedingungen sind am Eingang der Sportanlagen und an den Sportflächen in geeigneter Weise anzubringen.
- Es wird empfohlen, dass zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ein detaillierter Belegungsplan erstellt und protokolliert wird.
- Sportflächen für Freizeitnutzer*innen sind gesondert auszuweisen und entsprechend zu beschildern. Die Wege zu diesen Flächen sind entsprechend zu kennzeichnen. Auf die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln wird hingewiesen. Die Einhaltung erfolgt in eigener Verantwortung.

Wer ist für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln verantwortlich?

Die nutzenden Vereine übernehmen die Verantwortung für die Trainingsdurchführung. Vereine, die auf einer städtisch betreuten Sportanlage trainieren, legen dem Verantwortlichen eine Liste der berechtigten Trainer*innen und Sportler*innen vor. Die Belegungspläne werden im Laufe der 25. Kw mit den Vereinen besprochen und angepasst.

Der Leitfaden gilt zunächst bis 16. August 2020.

Stand: 12. Juni 2020